

Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

– Regierungsentwurf –

Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte:

- Die gerichtliche Hauptverhandlung im Strafrecht soll künftig digital dokumentiert werden. Davon sollen sämtliche Verfahrensbeteiligte profitieren, denn sie erhalten dadurch ein verlässliches, objektives und einheitliches Arbeitsmittel zur Aufbereitung der Hauptverhandlung. Sie können sich dadurch noch besser auf den Prozess konzentrieren. Darüber hinaus wird das Risiko noch weiter reduziert, dass ein Urteil auf falsch wahrgenommene oder erinnerte Aussagen in der Verhandlung gestützt wird. Auch dies liegt im Interesse aller Verfahrensbeteiligten. Die Dokumentation von Aussagen in gerichtlichen Verfahren und im Ermittlungsverfahren gilt als dem menschlichen Gedächtnis weitaus überlegen (vgl. *Bender/Häcker*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 5. Auflage 2021, S. 381 und 386 f.; schon *Beccaria* warnte vor der „naturegegebenen rapiden Vergeßlichkeit des Menschen“). Gerade bei umfangreicheren Verfahren liegen Aussagen bei Abfassung des Urteils häufig schon Monate zurück. In vielen anderen Staaten, gerade auch in der EU, ist eine Dokumentation des Inhalts der Hauptverhandlung deshalb auch längst Standard. Die Inhaltsdokumentation erfolgt häufig durch Audioaufzeichnung (z.B. in Estland, Litauen, Tschechien, Irland, Dänemark und Schweden) teilweise auch durch Videoaufzeichnung, wie flächendeckend beispielsweise in Spanien.
- Der Gesetzentwurf schafft die gesetzlichen Grundlagen für die digitale Dokumentation der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Land- und Oberlandesgerichten. Zentraler Bestandteil des Entwurfs ist neben der Aufzeichnung der Hauptverhandlung auch die automatisierte Übertragung der Tonaufzeichnung in ein Textdokument. Dadurch wird der Nutzen der Dokumentation für die Verfahrensbeteiligten noch einmal stark erhöht. Ihnen soll daher auch ein möglichst zeitnaher Zugriff auf die Dokumentation gewährleistet werden.
- Bisher gibt es kein Inhaltsprotokoll, sondern nur ein Formalprotokoll. Zuweilen geben Protokolle von Elternabend Redbeiträge zur nächsten Klassenfahrt also ausführlicher wieder als das Protokoll im Strafverfahren, in dem es um die Frage einer Freiheitsstrafe geht. Das bisherige Formalprotokoll hält dagegen den äußeren Ablauf und die Förmlichkeiten der Hauptverhandlung verbindlich fest. Dieses soll erhalten bleiben und den Verfahrensbeteiligten auch weiterhin zur Verfügung stehen.
- Dem Schutz der Persönlichkeitsrechte misst der Entwurf zentrale Bedeutung bei. Bereits bei der Aufnahme kann dem Schutz der Persönlichkeitsrechte Rechnung

getragen werden, etwa durch die Möglichkeit einer technischen Verfremdung (z.B. Stimmverzerrung oder im Fall von Bildaufnahmen Verpixelung). Für die Verwendung der Aufzeichnung sind zudem technische Sicherungen vorzusehen, die dem Stand der Technik entsprechen. Eine Verbreitung oder Veröffentlichung der Aufzeichnungen wird mit Strafe bedroht (Anpassung von § 353d des Strafgesetzbuchs).

Fragen und Antworten zu dem Entwurf:

1. Warum sieht der Entwurf nur noch die Tonaufzeichnung verpflichtend vor und die Videoaufzeichnung nur noch fakultativ?

- Entscheidend ist, dass der Inhalt der Hauptverhandlung verlässlich dokumentiert und den Verfahrensbeteiligten die Dokumentation als objektives Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt wird. Dies wird durch die Tonaufzeichnung mit Transkription bereits erreicht.
- Den Bedenken, die sich speziell gegen die Videoaufzeichnung richten, kann so Rechnung getragen werden. Gleichzeitig eröffnet der Entwurf den Ländern die Möglichkeit, die Videoaufzeichnung zu erproben und so festzustellen, welche Vor- und Nachteile mit ihr einhergehen.
- Der Einsatz von Videotechnik im Strafverfahren ist nicht neu. Schon heute ist es zum Beispiel in bestimmten Konstellationen üblich, Vernehmungen von Zeugen mit Video aufzuzeichnen. Das dient in diesen Fällen gerade dazu, Opfer und andere Zeugen zu entlasten.

2. Wie wird der Persönlichkeitsschutz der Beteiligten gewährleistet?

- Der Schutz von Persönlichkeitsrechten ist für das gesamte Strafverfahren wesentlich. Diesem wird durch zahlreiche Regelungen Rechnung getragen. Dies gilt sowohl für die Hauptverhandlung, die im Grundsatz öffentlich ist, als auch für nichtöffentliche Teile des Verfahrens.
- Sensible Informationen, die zum Beispiel in der Verfahrensakte enthalten sind, werden wirksam geschützt – auch durch das Strafrecht (Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen sind nach § 353d Strafgesetzbuch strafbar). Den strafrechtlichen Schutz gerade von in Strafverfahren erstellten Aufzeichnungen werden wir erweitern.
- Der Entwurf sieht zudem vor, dass zum Schutz von Zeuginnen und Zeugen technische Maßnahmen – etwa eine Verpixelung und eine Stimmverzerrung – ergriffen werden sollen. Auch der Zugriff auf die Dokumentation wird streng reglementiert.
- Die Vermeidung von Fehlerinnerungen bei der Aufbereitung von Inhalten aus der Hauptverhandlung liegt im Interesse aller Verfahrensbeteiligten, also gerade auch von Opfern und anderen Zeugen.

3. Führt eine Videoaufzeichnung nicht zu einer Verhaltensänderung, zum Beispiel von Zeugen?

- Dafür gibt es bislang keine belastbaren Anhaltspunkte. Nach den in der Expertengruppe angehörten Rechtspsychologen tritt der Umstand der Videoaufzeichnung gegenüber den anderen Eindrücken in der Hauptverhandlung (etwa der Saalöffentlichkeit) in den Hintergrund und hat daher auch keine wesentlichen Auswirkungen auf das Aussageverhalten. Zudem gibt es auch jetzt schon Kameraaufnahmen, z.B. zur Übertragung einer Verhandlung in einen anderen Gerichtssaal (z.B. NSU-Prozess).

4. Ist ein automatisches Transkript nicht fehleranfällig?

- Das Transkript ist gegenüber der reinen Aufzeichnung eine besonders hilfreiche Ergänzung, weil es in der Handhabung erheblich praktikabler ist. Es stellt daher einen echten Mehrwert für alle Beteiligten dar, zum Beispiel durch die Möglichkeit einer Volltextsuche.
- Bereits heute erreichen KI-gestützte Transkriptionsprogramme eine sehr hohe Genauigkeit. Zudem ist mit der Fortentwicklung KI-gestützter Software in den nächsten Jahren eine weitere Verringerung der Fehlerquoten zu erwarten.
- Transkript und Audioaufzeichnung können zudem miteinander verknüpft werden, so dass bei Ungenauigkeiten im Textdokument direkt an die entsprechende Stelle in der Audioaufzeichnung gesprungen werden kann. Ungereimtheiten können dadurch schnell und effizient aufgeklärt werden.

5. Wird der Ablauf der Hauptverhandlung durch die Aufzeichnung nicht beeinträchtigt?

- Die Dokumentation soll zu einem alltäglichen Arbeitsmittel der Justiz werden. Durch die langfristig angelegte Pilotierungsphase ist sichergestellt, dass Erfahrungen zunächst gesammelt werden und in dem Umsetzungsprozess berücksichtigt werden können. Auch entsprechende Schulungen können den Umsetzungsprozess sinnvoll begleiten.
- Mit der Dokumentation werden außerdem zunehmend Entlastungs- und Beschleunigungseffekte einhergehen, da Unklarheiten in der Hauptverhandlung schnell beseitigt werden können.

6. In welchem Verhältnis steht das Formalprotokoll zu Aufzeichnung und Transkript?

- Das Formalprotokoll bleibt erhalten. Es liefert einen guten Überblick über den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung und filtert die für das Revisionsverfahren maßgeblichen Informationen heraus.
- Aufzeichnung und Transkript sollen dagegen ganz bewusst als bloße Arbeitsmittel ausgestaltet werden.

7. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Revision?

- Die Revision ist eine Rechtsprüfung und keine erneute Beweiswürdigung – der Entwurf ändert daran nichts.
- Er stellt klar, dass die Verwendung der Aufzeichnungen in der Revision zulässig, aber auf Evidenzfälle beschränkt ist, und unterstreicht damit, dass an der bisherigen Aufgabenverteilung zwischen Tat- und Revisionsgericht festgehalten wird.
- Die von der Rechtsprechung bereits aufgestellten Regeln können grundsätzlich auch für den Umgang mit der Dokumentation in der Revision herangezogen und ggf. fortentwickelt werden. Die Rechtsprechung kann dadurch gerade auch die Grenzen des Revisionsrechts unterstreichen und dadurch vermeiden, dass das Revisionsverfahren durch die neue Form der Dokumentation überstrapaziert wird.

8. Wie sieht der Zeitplan für das Vorhaben aus?

- Der Gesetzentwurf sieht eine schrittweise Einführung der neuen Dokumentation vor. Sie ist verbunden mit einer hinreichend langen Pilotierungsphase bis zum 1. Januar 2030. An den sogenannten Staatsschutzsenaten soll die Dokumentationspflicht zum 1. Januar 2028 eintreten.
- Das BMJ ist bestrebt, gemeinsam mit einem oder mehreren Ländern möglichst zeitnah eine Referenzimplementierung zu entwickeln. Von den hierbei gewonnenen Erkenntnissen und technischen Entwicklungen sollen dann auch die übrigen Länder profitieren.
- Durch die langfristig angelegte Pilotierungsphase wird den Landesjustizverwaltungen ausreichend Zeit zur Umsetzung des Vorhabens gegeben. Die Länder können diesen zeitlichen Vorlauf zur Vorbereitung und Beschaffung von Hard- und Software nutzen, bevor die Aufzeichnungs- und Transkriptionstechnik zur Anwendung kommt. Außerdem sollen in der Pilotierungsphase Erfahrungen mit der Technik und mit den Auswirkungen der Aufzeichnung auf das Strafverfahren gesammelt werden.